

Stadt Chemnitz · Dezernat 3 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude      Düsseldorfor Platz 1  
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz  
Fraktionsgemeinschaft CDU/FDP  
Frau Stadträtin  
Ines Saborowski

Datum      15.07.2019  
Unser Zeichen  
Durchwahl  
Auskunft erteilt  
Zimmer  
Ihr Zeichen      RA-396/2019  
Ihr Schreiben vom      25.06.2019  
E-Mail

### **Ihre Ratsanfrage RA-396/2019 - Lärmbelastung durch B 174**

Sehr geehrte Frau Saborowski,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

**1. Wann und mit welchen Ergebnissen wurden in den vergangenen beiden Jahren bis dato Geschwindigkeitsmessungen im Bereich am Georgistraße bis zu Stadtgrenze durchgeführt?**

Es sind keine Messungen an dieser Örtlichkeit möglich, da keine geeigneten Standorte für die Messgeräte inklusive auch des Anhängers (Enforcement Trailer) vorhanden sind.

**2. Wurde seitens der Stadt ein Nachtfahrverbot geprüft, wenn ja mit welchem Ergebnis?**

Wir gehen davon aus, dass es sich um ein Nachtfahrverbot für LKW handeln soll. Diese verkehrsbeschränkende Maßnahme hat die Oberbürgermeisterin bereits in der Einwohnerversammlung Lärmschutz B 174 am 15.06.2015 ausgeschlossen.

Kurz einige Anmerkungen dazu:

Straßenverkehrsbehörden können Maßnahmen zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen ergreifen (§ 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StVO). Erfasst sind dabei nicht nur Wohnstraßen, sondern alle Verkehrsflächen. Eingeschränkt wird der sehr weit gefasste Zweck des Schutzes vor Lärm und Abgasen wiederum durch den § 45 Abs. 9 S. 3 StVO – das heißt, auch hier muss die vom Lärm oder Abgasen ausgehende Gefahr das allgemeine Risiko erheblich übersteigen. Dies ist erst dann der Fall, wenn die jeweilige Belästigung für die Wohnbevölkerung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse unzumutbar ist. Das ist hier nicht der Fall.

Bei Maßnahmen gegen Lärm und Abgase muss die Behörde auch das Interesse des Gesundheitsschutzes der Anwohner gegen die Bedürfnisse des Kraftverkehrs nach Mobilität und dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung abwägen. Bei der Gewichtung der Interessen spielt auch die Verkehrsfunktion der betreffenden Straße eine wesentliche Rolle. So dient etwa eine Bundesstraße gerade der möglichst ungehinderten, zügigen Abwicklung des Fernverkehrs und soll die Freizügigkeit des Verkehrs sichern. Soll diese widmungsgemäße Nutzung daher durch ein Fahrverbot für Lkw beschränkt werden, müssen die Gründe hierfür ein besonderes Gewicht aufweisen, so dass etwa Lärm- und Abgasimmissionen bereits eine relevante Gesundheitsgefährdung der Wohnbevölkerung darstellen müssten. Daneben sind gerade bei einer

Umleitung des Verkehrs auch die Auswirkungen auf andere Straßen zu berücksichtigen, die den unterbundenen Verkehr aufnehmen müssen und dadurch stärker als zuvor belastet werden.

Demnach müsste eine geeignete Ausweichstrecke zur Verfügung stehen, die hier nicht gegeben ist.

**3. Welche weiteren Handlungsoptionen für einen Lärmreduktion wurden seitens der Stadt geprüft?**

Die seitens der Verkehrsbehörde vorgeschlagene Überwachung zur Durchsetzung der Geschwindigkeit von 70 km/h ist nicht umsetzbar – siehe Antwort zu Frage 1.

Freundliche Grüße

*Miko Runkel*  
Miko Runkel  
Bürgermeister